

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 513/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Rössler AbtL: Herr Schnorrenberg Verfasser/in: Frau Jäckel					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Integrationsrat				10.12.2021	

TOP	Geschäftsordnung des Integrationsrates
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Integrationsrates.

2. Sachverhalt

Gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW regelt der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält die wesentlichen Regularien für die Vorbereitung sowie die Durchführung der formalen Arbeit des Integrationsrates in den Sitzungen. Der vorliegende Entwurf orientiert sich in wesentlichen Punkten stark an der Geschäftsordnung des Rates. Unterschiedliche Regularien machen wenig Sinn. Diese Orientierung hat sich im Übrigen in der letzten Legislaturperiode bewährt.

Auf folgende Besonderheiten weist die Verwaltung hin:

a) § 8 Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen

Entsprechend der Regelungen für die Ausschüsse schlägt die Verwaltung vor, dass auch an den nicht-öffentlichen Sitzungen alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen dürfen. Ein Rederecht ist damit nicht verbunden.

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Ratsmitglieder sind, dürfen an den nicht-öffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, sofern der Aufgabenbereich des Ausschusses durch den Beratungsgegenstand der entsprechenden Sitzung berührt wird.

Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit in anderen Gremien bewährt. Sie unterstützt auch die ins Gesetz aufgenommene Verpflichtung, wonach Rat und Integrationsrat sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen sollen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Regelung beizubehalten.

b) § 10 Teilnahme von Gästen mit beratender Stimme

Neben den Vertretern der Verwaltung können auch Ratsmitglieder, deren Fraktionen im Integrationsrat nicht vertreten sind, einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Ein solcher Vertreter hat somit Rederecht.

Auch diese Regelung hat sich in der Vergangenheit in anderen Gremien bewährt. Sie unterstützt ebenfalls die ins Gesetz aufgenommene Verpflichtung, wonach Rat und Integrationsrat sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen sollen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch diese Regelung beizubehalten.

Gegenüber der bisherigen Fassung sind somit keine Änderungen eingetreten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

keine

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Geschäftsordnung kann vom Integrationsrat jederzeit geändert werden.